

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 6-4520/21-II**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge**

Jugendhilfeausschuss

02.06.2021

**Betr.:**

Verfahren zur Festsetzung der Bemessungsgröße gemäß § 16 Absatz 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) für die Finanzierung des notwendigen pädagogischen Personals

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung des Verfahrens zur Festsetzung der Bemessungsgröße gemäß § 16 Absatz 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) für die Finanzierung des notwendigen pädagogischen Personals zum 01.01.2022.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Luckenwalde, den 17.05.2021

Wehlan

## Sachverhalt:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt gemäß § 16 Abs. 2 KitaG den freien und den kommunalen Trägern einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals.

Die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung sind nach § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) für die Ermittlung der Bemessungsgröße zu Grunde zu legen. Weder das Verfahren zur Ermittlung der Bemessungsgröße noch die im KitaG benannten Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung sind in den Rechtsvorschriften näher definiert.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 das vom Jugendamt vorgeschlagene Verfahren zur Ermittlung der Durchschnittssätze im Landkreis Teltow-Fläming beschlossen. In der Sitzung am 27. Januar 2016 erfolgte eine Anpassung der Entgeltgruppe von S 6 in S 8a aufgrund einer tariflichen Änderung.

Für die kommunalen Träger und für jene freien Träger, die den Tarifvertrag öffentlicher Dienst Sozial und Erziehungsdienst (TVÖD SuE) anwenden, wurde als Bemessungsgröße (Durchschnittssatz der jeweiligen Vergütungsregelung) die Entgeltgruppe S 8a Stufe 4 TVÖD SuE festgelegt.

Zur Ermittlung der Grundlage für freie Träger mit eigener Vergütungsregelung ist darauf zu achten, dass die Eingruppierung der Ausbildung, die ausgeübte Tätigkeit sowie die Berufserfahrung der Entgeltgruppe S 8a Stufe 4 TVÖD SuE entspricht.

Zur Anpassung der Bemessungsgröße teilen die Träger laufend die beschlossenen Tarifveränderungen dem Jugendamt mit. Das Jugendamt ermittelt daraufhin - auch unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Festlegungen zu den Sozialversicherungen - die neue Bemessungsgröße.

Bei dem bisher angewandten Verfahren, die Durchschnittssätze aufgrund einer festgelegten Eingruppierung zu ermitteln, wird nicht auf trägerspezifische Gegebenheiten Rücksicht genommen. Es besteht bspw. nicht die Möglichkeit höhere Aufwendungen aufgrund eines höheren Altersdurchschnitts im vorgehaltenen pädagogischen Personal geltend zu machen.

In einem aktuellen Gerichtsverfahren gegen den Landkreis Teltow-Fläming, anhängig am Verwaltungsgericht Potsdam, verwies der Richter in der mündlichen Verhandlung auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg. Danach ist für jede einschlägige Vergütungsgruppe ein Durchschnittssatz zu bilden. Dies wurde in der Ausarbeitung des neuen Verfahrens beachtet. Ein Urteil im anhängigen Gerichtsverfahren steht derzeit noch aus.

Das Jugendamt schlägt folgendes neues Verfahren vor:

Die Träger stellen uns eine anonymisierte Auflistung zur Verfügung, in der das in ihren Kindertageseinrichtungen im Landkreis Teltow-Fläming tätige pädagogische Personal sowie das Leitungspersonal den Vergütungsgruppen und -stufen zugeordnet ist. Weiterhin ist der Stellenanteil pro Fachkraft zu berücksichtigen.

Mit diesen Daten wird pro Träger ein Durchschnittssatz der tatsächlichen Eingruppierungen errechnet. Dieser wird dann als Grundlage für die Ermittlung der Bemessungsgrößen herangezogen und ein durchschnittliches Arbeitgeberbruttoentgelt wie gewohnt ermittelt. Eine stichprobenartige Prüfung der Angaben vor Ort bei den Trägern ist vorgesehen.

Die Frage, ob die „Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung“ allein durch die mittleren vorkommenden Entwicklungsstufen gebildet werden, ob der Durchschnitt aller

möglichen Personalkosten oder auch das tatsächliche Vorkommen dieser Stufen berücksichtigt werden müssen, wird durch das Urteil des Landesverfassungsgerichts zum Konnexitätsausgleich durch das Land vorgezeichnet:

„Damit ist es fraglos zulässig, möglicherweise sogar geboten, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Altersstruktur des pädagogischen Personals in seinem Zuständigkeitsbereich berücksichtigt, damit sich der von ihm festgelegte Durchschnittssatz nicht zu weit von der „durchschnittlichen Realität“, d.h. den tatsächlich gezahlten Vergütungen entfernt.“ (Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (VfGBbg), Urteil vom 30.04.2013, Az. 49/11, Urteilsdruck S. 27)

Die mit dem neuen Verfahren mögliche Berücksichtigung der tatsächlichen Eingruppierungen setzt die von den Trägern geforderte realitätsnahe Finanzierung der Personalkosten für das eingesetzte notwendige pädagogische Personal (npP) um. Die bereits von einigen Trägern geforderte Berücksichtigung der Altersstufen in den Vergütungsgruppen der pädagogischen Fachkräfte sowie der pädagogischen Leitung kann hierdurch erfolgen.

Zur Berechnung des Landeszuschusses für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt das Land als erforderliche Personalkosten pro Erzieherstelle die S 8a Stufe 5 TVÖD SuE zu Grunde. Daher wird als maximale Bemessungsgröße im Landkreis Teltow-Fläming ebenfalls dieser Wert festgelegt.

Um zu analysieren, welche Auswirkungen eine Verfahrensänderung auf die Finanzierung der Angebote der Kindertagesbetreuung haben wird, wurden sechs freie sowie kommunale Träger um die Zusendung von Daten gebeten.

Es erfolgten Vergleichsberechnungen, bei denen erst einmal von vollen Stellen ausgegangen wurde.

Träger	npP Ø mtl. Entgelt neu	npP Ø monatl. Entgelt alt	Leitung Ø mtl. Entgelt neu	Leitung Ø monatl. Entgelt alt	npP und Leitung Ø mtl. Entgelt neu	npP und Leitung Ø monatl. Entgelt alt	Anzahl Personal
Stadt	3.147,56 €	3.417,76 €	4.644,31 €	3.417,76 €	3.279,22 €	3.417,76 €	216
Gemeinde	3.391,37 €	3.417,76 €	4.219,03 €	3.417,76 €	3.425,86 €	3.417,76 €	24
Kirchl. Kita	3.344,76 €	3.351,44 €	4.346,89 €	3.351,44 €	3.487,92 €	3.351,44 €	7
Träger mit eigener Vergütungsregelung	3.275,00 €	3.350,00 €	4.284,00 €	3.350,00 €	3.350,30 €	3.350,00 €	67
Träger in Anlehnung an TVÖD SuE	3.541,30 €	3.417,76 €	4.455,56 €	3.417,76 €	3.635,88 €	3.417,76 €	29
Träger mit eigener Vergütungsregelung	3.322,92 €	3.414,91 €	4.148,22 €	3.414,91 €	3.376,16 €	3.414,91 €	124
<b>S 8 a Stufe 5 (maximal)</b>					<b>3.612,57 €</b>		

Abb.: Vergleich des Tabellenentgeltes ohne jegliche Zulagen

Im Vergleich ist zu erkennen, dass die bisher vorgenommene Eingruppierung der pädagogischen Fachkräfte in S 8a Stufe 4 bei fünf von sechs Trägern auskömmlich war. Bezieht man jedoch die pädagogische Leitung mit ein, ergibt sich bei drei von sechs Trägern ein höheres monatliches Entgelt. Bei einem Träger bewegt sich die Änderung im Cent-Bereich. Ein Träger hat zwar ein geringeres monatliches durchschnittliches (Tabellen-)Entgelt, rechnet man aber die monatlichen Zulagen hinzu, die im aktuellen Verfahren keine Berücksichtigung finden würden, ergibt sich auch bei diesem Träger ein geringfügig höheres Entgelt.

Lediglich bei einer Kommune ergibt sich in Anwendung des neuen Verfahrens eine geringere Grundlage. Hier waren von 197 pädagogischen Fachkräften (ohne Leitungspersonal) 122 in Vergütungsgruppen und –stufen kleiner als S 8a Stufe 4 zugeordnet.

Es ist eine Änderung des bisher laufenden Verfahrens zur Ermittlung der Bemessungsgröße ab dem Jahr 2022 vorgesehen.

